

Angeklagten voraus; dies gilt auch für das Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens in diesen Fällen. Wird die Schuldfähigkeit des Jugendlichen verneint, ist nach § 96 von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abzusehen, das Ermittlungsverfahren nach den §§ 141 Abs. 4, 148 Abs. 3 einzustellen, die Eröffnung des gerichtlichen Hauptverfahrens nach § 192 Abs. 3 abzulehnen oder das gerichtliche Hauptverfahren nach §§ 248 Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 2, 299 Abs. 3 einzustellen.

§ 77

Übergabe an die gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege

Das Gericht, der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane können Vergehen Jugendlicher unter den Voraussetzungen des § 58 an gesellschaftliche Organe der Rechtspflege zur Beratung und Entscheidung übergeben.

Die allgemeinen in § 58 genannten Voraussetzungen für die Übergabe von Strafsachen an die gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege gelten auch für Strafverfahren gegen Jugendliche. Tat und Persönlichkeit des jugendlichen Täters müssen eine wirksame erzieherische Einwirkung durch das gesellschaftliche Organ der Rechtspflege ermöglichen.

Die Erziehungsmaßnahmen, die das gesellschaftliche Organ der Rechtspflege festlegen kann, folgen aus § 29 StGB. Soll der Jugendliche zu Schadensersatz in Geld verpflichtet werden, müssen die zivilrechtlichen und zivilprozessualen Bestimmungen über die gesetzliche Vertretung des Jugendlichen beachtet werden. Die in § 29 Abs. 2 StGB genannten Verpflichtungen können vom Erziehungsberechtigten übernommen werden. Die Übergabe (§ 59) ist auch den Erziehungsberechtigten durch einen begründeten Bescheid mitzuteilen.

Sechster Abschnitt

Fristen und Fristversäumung

Vorbemerkung

Fristen sind Zeiträume, innerhalb deren prozessuale Handlungen vorzunehmen sind. Zu unterscheiden ist zwischen **Erklärungsfristen**, die von den Prozeßbeteiligten, wie dem Beschuldigten oder Angeklagten, Verteidiger, gesetzlichen Vertreter, Staatsanwalt und dem Geschädigten, zu beachten sind, z. B. Rechtsmittelfristen und **amtlichen Fristen**, die von Organen der Strafrechtspflege einzuhalten sind, z. B. Bearbeitungsfristen (§§ 103,